

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 01. März 2021 – VIII-624-00000-2016/003-013

Die Fährhafen Sassnitz GmbH plant eine Änderung am Liegeplatz 3a im Hafen Sassnitz. Der Liegeplatz 3a soll von einem Offshore-Montage-Terminal zu einem multifunktionalen Terminal für die Abfertigung größerer Schiffsklassen und für den Massengutumschlag umgebaut werden. Dazu gehören die Herstellung von Gründungsfundamenten und der Neubau einer tiefgegründeten Kranbahn für einen zukünftigen Massengutbelader, die Errichtung eines Fangedamms als Festmachersteg und die Sohlsicherung zum benachbarten Liegeplatz 2 sowie die Vertiefung des Liegeplatzes und der inneren Hafenzufahrt auf -12,95 m NHN im Seehafen Sassnitz / Mukran. Es werden ca. 295.385 m³ Baggergut umgelagert. Ein Teil wird innerhalb des Hafens über dem Wendedecken umgelagert. Für weitere Baggergutumlagerungen soll der Spundwandkasten Fangedamm Liegeplatz 3a nach der Herstellung zur Verfüllung zur Verfügung. Die gesamte Flächeninanspruchnahme umfasst in den inneren Hafengewässern, incl. Fangedamm, 278.000 m², davon entfällt auf die Vertiefungsfläche ca. 168.000 m² und die Umlagerungsfläche beträgt ca. 110.000 m².

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 13.12 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Fährhafen Sassnitz GmbH hat mit Schreiben vom 20. August 2020 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung gestellt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (keine Veränderung zur bisherigen Nutzung) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Hafensbereich in Sassnitz / Mukran.
- Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG. Von einer Beeinträchtigung eines nationalen oder nahen internationalen Schutzgebietes ist nicht auszugehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.